

Pascal Couchepin **Bundespräsident**
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Bern, 28. Mai 2003

Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Burgunderstrasse 27
4501 Basel

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Frau Generalsekretärin

Der Bundesrat hat am 16. April 2003 Grundsatzentscheide für eine Neuregelung der Einsichtspraxis für Akten im Zusammenhang mit Südafrika getroffen. Da insbesondere Einsichtsgesuche von Forschern und Forscherinnen, welche für das Nationale Forschungsprogramm 42+ (NFP 42+) arbeiten, von der Neuregelung betroffen sind, hat Botschafter Karrer, Eidg. Finanzdepartement (EFD), Prof. Georg Kreis, Präsident der Leitungsgruppe NFP 42+, am 2. Mai 2003 über den Inhalt des Bundesratsbeschlusses informiert.

Das EFD hat in Zusammenarbeit mit den anderen interessierten Departementen ein Konzept zur Umsetzung des BRB vom 16.4.2003 erarbeitet. Gleichzeitig hat das Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) abgeklärt, wie der Aktenzugang in anderen Ländern geregelt ist. Dem Bundesrat wurden die Ergebnisse dieser Abklärungen sowie das Umsetzungskonzept in einer Informationsnotiz am 2. Mai 2003 zur Kenntnis gebracht. Es ist mir ein Anliegen, Sie darüber zu informieren:

1) Regelung im Ausland

Die Abklärungen des EDA haben gezeigt, dass Akten auch im Ausland in der Regel einer Schutzfrist von 30 Jahren unterstellt sind. Innerhalb der Schutzfrist ist der Zugang zu Akten in den meisten Ländern unter gewissen Bedingungen zwar grundsätzlich möglich. Allerdings ist z.B. gerade in den USA, wo zahlreiche Firmen in die Sammelklagen involviert sind, das Bewilligungsverfahren mit langen Wartezeiten und Kosten verbunden. Auch Grossbritannien und Frankreich verfolgen eine sehr restriktive Zugangspraxis und in Italien ist eine Einsicht während der Schutzfrist gar nicht möglich. Demgegenüber sind in Norwegen auch

neuere Dokumente leicht zugänglich. In Südafrika selber ist die Zugangspraxis uneinheitlich.

In keinem der untersuchten Länder wurde bisher im Hinblick auf die Sammelklagen in den USA eine spezielle Regelung für den Zugang zu Akten im Zusammenhang mit Südafrika getroffen. Allerdings hat bisher auch kein anderes Land ein dem NFP 42+ vergleichbares umfassendes Forschungsprogramm in Auftrag gegeben. Hingegen existieren partielle historische Nachforschungen in Kanada, Norwegen und Schweden.

2) Konzept zur Umsetzung der Akteneinsicht

Der Bundesrat hat am 16. April 2003 verschiedene Optionen zur Ausgestaltung der Akteneinsicht geprüft. Vor diesem Hintergrund und gestützt auf das Gespräch mit Prof. Kreis und unter Berücksichtigung der Einsichtspraxis im Ausland hat das EFD in Zusammenarbeit mit den übrigen betroffenen Departementen folgende Umsetzungsmassnahmen festgelegt:

a) Zugangsgewährung zu Dossiers innerhalb der 30-jährigen Schutzfrist

Die Einsicht ist auf Gesuch und mit Bewilligung unter Auflagen möglich. Bei der Beurteilung der Einsichtsgesuche wird wie folgt differenziert:

Archivgut zum Thema Kapital- / allgemeiner Export und Südafrika:

Künftige bzw. noch hängige Gesuche werden abgelehnt, wenn es um Archivgut geht, welches nach Einzelfällen erschlossen ist (Serien-dossiers), oder um allgemeine Unterlagen, in welchen Firmen im Zusammenhang mit Kapital- oder anderen Exportgeschäften namentlich genannt werden, sofern Kapital- oder andere Exportgeschäfte Hauptgegenstand der betreffenden Dossiers sind und die darin enthaltenen Informationen über Einzelpersonen/-firmen nicht bereits öffentlich bekannt sind.

Übriges Archivgut im Zusammenhang mit Südafrika:

Beim übrigen Archivgut in Zusammenhang mit Südafrika beurteilen die zuständigen Dienststellen die Anträge für Einsichtnahme nach ihren für andere Akten üblichen Kriterien. Einsicht ist grundsätzlich für alle Interessierten möglich, wird aber mit Auflagen an die Einsichtnehmer verbunden (Anonymisierungspflicht; Verbot der Weitergabe von Informationen; Auswertungsbeschränkung auf Informationen in Zusammenhang mit Südafrika, Manuskriptvorlage).

b) Verlängerung der Schutzfrist

Für Archivgut, das die schweizerisch-südafrikanischen Beziehungen ab dem 1.1.1960 dokumentiert, wird die Schutzfrist verlängert. Zu Beginn der 60er Jahre verschärfte sich die Repressionspolitik in Südafrika beträchtlich und als Reaktion darauf wurden international erste Massnahmen gegenüber Südafrika beschlossen. Zwar bestand bereits seit 1934 eine Kapitalexporthewilligungspflicht, und die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat Informationen über Kapitalexporthewilligungen an die Bundesverwaltung geliefert. Zweck der Neuregelung der Einsichtspraxis für Akten im Zusammenhang mit Südafrika ist es jedoch, die Interessen der in den USA eingeklagten Unternehmen nicht einseitig zu verschlechtern. Da sich die Sammelklagen auf Geschäftsbeziehungen während des Apartheid-Regimes beziehen, wäre eine Verlängerung der Schutzfrist bis 1934 unverhältnismässig.

Für Dossiers innerhalb der verlängerten Schutzfrist gilt die unter Buchstabe a) umschriebene Einsichtspraxis.

c) Dossiers ausserhalb der (verlängerten) Schutzfrist

Archivgut ausserhalb der (verlängerten) Schutzfrist, unabhängig vom Geschäftsgegenstand, kann von allen Forschenden frei eingesehen werden.

d) Bereits vor dem BRB vom 16. April 2003 eingesehene Dossiers

Für bereits eingesehene Dossiers werden die mit der Einsichtbewilligung gestellten Auflagen zur Auswertung nicht im Nachhinein abgeändert. Sofern allerdings die Auflage der Manuskriptvorlage vor Publikation nicht bereits gestellt worden ist, wird dies im Nachhinein verlangt.

Die betroffenen Departemente sind gegewärtig daran, die einzelnen Einsichtsgesuche gestützt auf den BRB vom 16. April 2003 und das hier vorgestellte Umsetzungskonzept zu beantworten. Den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern wird der Entscheid so rasch als möglich in Form einer beschwerdefähigen Verfügung zugestellt.

Der Bundesrat hat versucht, mit seinem Beschluss vom 16. April 2003 und dem nun vorliegenden Umsetzungskonzept den Bedürfnissen der Forscherinnen und Forschern so weit als möglich entgegenzukommen. Es ist dem Bundesrat ein grosses Anliegen, trotz den geänderten Rahmenbedingungen einen möglichst ungehinderten Abschluss der Arbeiten zum NFP 42+ zu gewährleisten. Der Bundesrat hat Kenntnis davon, dass der Schweizerische Nationalfonds bei den Forscherinnen

und Forschern des NFP 42+ eine Umfrage zu den Auswirkungen des Beschlusses vom 16. April 2003 unternommen hat. Die Ergebnisse dieser Umfrage sind dem Bundesrat bis anhin nicht zur Kenntnis gebracht worden. Der Bundesrat kann sich deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt zur Frage einer möglichen Verlängerung des NFP 42+ nicht äussern.

Der Bundesrat schaut den Forschungsergebnissen in jedem Fall mit grossem Interesse entgegen und dankt den Forscherinnen und Forschern für das grosse Engagement.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Couchepin', written in a cursive style.

Pascal Couchepin